

T e x t

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 145

- Kaninchenbergweg -

Einzelheiten der Bebauung

1. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der eingeschossigen Wohngebäude darf nicht höher liegen als 0,55 m über der jeweils zugeordneten Straßenverkehrsfläche. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der mehrgeschossigen Wohngebäude darf nicht höher liegen als 1,20 m über der jeweils zugeordneten Straßenverkehrsfläche. Ausnahmen von diesen Festsetzungen sind nur zulässig, wenn sie durch Geländeform, Oberflächen- oder Grundwasserstand, Hochwasser und Höhenlage der Schmutzwasserleitungen bedingt sind.
2. Als Dacheindeckung der Wohngebäude sind gruppenweise Dachpfannen einheitlicher Färbung zu verwenden. Unter einer Baugruppe sind mindestens 3 nebeneinander liegende Wohngebäude zu verstehen.
3. Als Dacheindeckung der Nebengebäude ist gruppenweise Material gleicher Art und Färbung zu verwenden.
4. Nebengebäude und Hintergebäude müssen miteinander oder mit dem Vordergebäude eine bauliche und gestalterische Einheit bilden.
5. Garagen, die von vorhandenen oder zulässigen mehrgeschossigen Wohngebäuden weniger als 10,00 m Abstand haben, sind höhenmäßig so anzulegen, daß ihre Dachoberkante sich unterhalb der Fensterbrüstungen im Erdgeschoß der Wohngebäude befindet.
6. Kellergaragen sind nur zulässig, wenn die Höhenlage des Gebäudes und des Kellerfußbodens sowie der Abstand zur Straße eine Rampe von nicht mehr als 15° Neigung sowie eine waagerechte Fläche von mind. 5,00 m Länge zulassen und keine verkehrlichen Belange beeinträchtigt werden.
7. Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Verkehrsflächen sind Einfriedigungen bis 0,80 m Höhe in gruppenweise einheitlicher Art und Gestaltung zulässig.

Lübeck, den 4. Juli 1967

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung

Im Auftrage

Städt. Baudirektor

Im Auftrage

Oberbaurat

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLAUSS

IV *Ma-813/64-23(145)*

VOM *2. Jan. 1968*

KIEL, DEN *2. Jan. 1968*

Der Innenminister
zur Befragung
des Landes Schleswig-Holstein



Hoppel